

Petroleum.

Die für den Monat November gültigen Petroleumanweisungen werden den betreffenden Bezugsberechtigten ausgefolgt, resp. die Bezugsbe-

rechtigten können ihre Petroleumanweisungen übernehmen und zwar:

1. Jene Landwirte, die in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe Petroleum unbedingt benötigen und solches auch bisher erhielten, — beim Magistrate (7. Abteilung.)

2. Jene Gewerbetreibenden, denen das Petroleum zum Betriebe ihres Gewerbes unentbehrlich ist, und die solches auch bisher erhielten, — bei der Gewerkeforporation.

3. Jene, in deren Häusern resp. Wohnungen die Gasbeleuchtung zwar eingeführt ist, jedoch im Laufe des Jahres abgebrochen wurde und die sich die elektrische Beleuchtung nicht installieren lassen, im städtischen Gaswerk, — schließlich

4. jene Hauseigentümer und Hausadministratoren, in deren Häuser resp. in den Wohnungen ihrer Mietparteien weder Gas- noch elektrische Beleuchtung eingeführt ist oder war, sowohl für sich selbst, als auch für ihre Mieter in der Petroleumkanzlei des städtischen Ernährungsamtes (Bathmannplatz im Hofe des Primatialpalais) und zwar die letzteren bezirksweise an nachbezeichneten Tagen jedesmal vormittags von 9-12 und nachmittags von 3-5 Uhr und zwar:

1. und 2. Bezirk, Altstadt und Ferdinandstadt: Montag den 5. November,

3. Bezirk, Franz Josefstadt: Dienstag, den 6. November,

4. Bezirk, Theresienstadt: Mittwoch, den 7. November,

5. Bezirk, Karlstadt (Neustadt): Donnerstag, den 8. und Freitag, den 9. November.

Die im Punkt 4 benannten Hausbesitzer und Hausadministratoren werden hiemit aufgefordert, an dem für ihren Bezirk bestimmten Tage und innerhalb der angegebenen Stunden in der Petroleumabteilung der städt. Versorgungs- und Konsumtionskanzlei persönlich unbedingt zu erscheinen, oder einen legitimirten Bevollmächtigten zu entsenden, den in ihrem Besitze befindlichen, mit der Stampliste der Versorgungs- und Konsumtionskanzlei versehenen Haus- und Petroleumkonsumtionsbogen mitzubringen und vorzuweisen, auf Grund dieses Konsumtionsbogens für die in denselben eingetragenen als in ihrem Hause wohnhaft angemeldet und konsumierten sämtlichen Mietparteien die entsprechende Anzahl Petroleumanweisungen zu übernehmen und dieselben unter persönlicher Verantwortung dem betreffenden Bezugsberechtigten Mietparteien zu übergeben.

Die Hausbesitzer und Hausadministratoren werden nachdrücklich aufmerksam gemacht, sich streng an die oben angeführten, bezirksweise bestimmten Austeilungstage zu halten und pünktlich an dem Tage zur Uebernahme der Anweisungen zu erscheinen, welcher Tag für ihren Bezirk als Austeilungstag bestimmt ist, den Anwohnern aber die Anweisungen sofort zuzustellen.